

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung, 0,4 kV (AGB-NS)

Zwecks guter Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet, sie ist in der männlichen aber selbstverständlich eingeschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Niederspannung (AGB-NS) gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz (0,4 kV) der AEW Energie AG (AEW).

Diese AGB-NS sowie die jeweiligen Anhänge können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der AEW bezogen werden und sind unter www.aew.ch abrufbar.

2. Inkrafttreten und Änderungen

Diese AGB-NS treten per 1. Oktober 2007 in Kraft und ersetzen das Reglement über die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der AEW vom 1. Juli 2000 sowie das Reglement für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der AEW vom 1. Juli 2000.

Mit dem Bezug von Leistungen der AEW anerkennt der Kunde diese AGB-NS sowie die jeweils gültigen Konditionen der AEW für die Stromlieferung und den Netzanschluss.

Diese AGB-NS sowie die Konditionen können durch die AEW jeweils per 30. September geändert werden.

3. Rechtsverhältnis zwischen Kunde und AEW

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEW ist privatrechtlicher Natur.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt sich durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB-NS mit ihren jeweils gültigen Anhängen, die anerkannten Regeln der Technik, die (technischen) Vorschriften und Bedingungen der AEW sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der AEW.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der AEW bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorschriften und allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.

Die AEW ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

4. Rechnungsstellung, Zahlung, Verzugsfolgen

Sämtliche Rechnungen der AEW sind bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfallsdatum zu bezahlen (Verfalltag). Sofern ein solches fehlt, sind sie innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Mit unbeutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5 % sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden (inkl. Mahngebühren und weitere Kosten) zu bezahlen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen erfolgt seine Zahlung unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bereinigung.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht vor Ablauf der von der AEW gesetzten Frist nicht nach, ist die AEW nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, den Stromanschluss zu unterbrechen sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen einzustellen. Zudem kann sie bestehende Rechtsverhältnisse fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Vorbehalten bleiben die weiteren Rechte der AEW.

Die AEW kann Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen verlangen. Die AEW kann auch geeignete Zahlautomaten installieren. Diese können so eingestellt werden, dass ein Teil des einzugebenden Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis verwendet wird. Alle aus diesen Zahlautomaten resultierenden Kosten (wie Installation, Unterhalt, Reparatur, Ersatz etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

Grundpreise und Pauschalen werden pro angebrochene Zeiteinheit abgerechnet und nicht zurückerstattet.

Mehrwertsteuern und andere öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

Gegenüber den Forderungen der AEW ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen. Forderungen gegenüber der AEW dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

5. Messung

Die Angaben der Messeinrichtungen der AEW sind massgebend. Wird ein Fehlanschluss festgestellt oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug aufgrund der erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AEW festgelegt. Diese geht dabei vom Verbrauch in einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus.

Wird eine Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen auf maximal 5 Jahre rückwirkend berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, wird sie nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.

6. Einschränkungen und Unterbrechungen

Die AEW sorgt grundsätzlich für einen ununterbrochenen Betrieb des Netzes innerhalb der einschlägigen Qualitätsstandards. Sie kann den Betrieb ihres elektrischen Netzes und damit die Energielieferungen und die Netznutzung einschränken oder unterbrechen, insbesondere bei Wartungsarbeiten, Wetterereignissen aller Art, Netzstörungen (im eigenen oder einem vorgelagerten Netz), zur Vermeidung von Gefahren für Personen, Sachen oder den Betrieb, bei ausserordentlichen Ereignissen, Energieknappheit und bei Vertragsverletzungen durch den Kunden etc. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt. Einschränkungen und Unterbre-

chungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

7. Anschluss

Der Anschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlussstelle bis und mit Eingangsklemmen des Kabelendverschlusses (=Übergabestelle) bzw. – bei Freileitungsanlagen – bis und mit Dachständer (inkl. Anschlussklemmen, Verankerung und Verschalung und bei Fassadenanschlüssen inkl. Abspannisolatoren). Dies ist zugleich auch die Eigentumsgrenze sowie die Grenze für die Zuordnung der Haftung. Für die technische Auslegung der Anschlüsse gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorschriften und Bedingungen der AEW. Der Kunde liefert der AEW die von ihr geforderten Informationen und Unterlagen zum Anschluss. Die AEW bestimmt unter angemessener Wahrung der Interessen des Kunden Dimension, Lage, Art, Ausführung, Spannung etc. des Anschlusses zwischen ihrem elektrischen Netz und dem Kundenobjekt.

8. Einräumen von Rechten/Sorgfaltspflicht

Der Kunde verschafft und gewährt der AEW unentgeltlich die erforderlichen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte, für die ihn und/oder Dritte versorgenden Anschlüsse, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen etc. auf seinen Grundstücken. Der Kunde sorgt dafür, dass die oben erwähnten Elemente der AEW nicht durch in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Einflüsse gestört werden. Er ist dafür besorgt, dass sie weder beschädigt noch zerstört werden.

Für das Erstellen von Kabelverteilkabinen auf Grund und Boden des Kunden wird diesem nach erfolgtem Grundbucheintrag eine Entschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen der AEW bezahlt.

9. Zugang und Anschlussverhältnisse

Der Kunde gewährt der AEW ungehinderten Zugang, um ihre Arbeiten an den sich beim Kunden befindenden Anschlüssen, Leitungen, Anlagen,

Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen etc. zu ermöglichen sowie die Ablesung der Messeinrichtungen vorzunehmen.

Die AEW kann die zur Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Kunden werden soweit möglich vorab informiert.

10. Eigentum und Arbeiten

Das Eigentum am Anschluss gemäss Ziff. 7 steht der AEW zu. Die Leitungen, Anlagen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen befinden sich ebenfalls im Eigentum der AEW. Die Hausinstallationen sind im Eigentum des Kunden.

Im Eigentum der AEW sind zudem:

- die Kabelanlage bis zur Eingangsklemme des Anschluss-Überstromunterbrechers.
- die Freileitungsanlage bis und mit Dachständer, inkl. Anschlussklemmen, Verankerung und Verschalung; bei Fassadenanschlüssen inkl. Abspannisolatoren. Die Einführungsleiter sind im Eigentum des Hauseigentümers.

Die AEW unterhält die Anlageteile, die sich in ihrem Eigentum befinden.

11. Kostentragung

Die Anschlusskosten (Kosten für die Planung und Erstellung des Anschlusses) und weitere, vom Kunden zu tragende Kosten sind mit Ausnahme von Spezialfällen in den jeweils gültigen Preisblättern der AEW festgehalten.

Muss der bestehende Anschluss auf Veranlassung der AEW verlegt oder geändert werden, so übernimmt die AEW sämtliche Abänderungskosten, inklusive Grab- und Maurerarbeiten sowie Kabelschutz, jedoch ohne Kosten für die Anpassung der Hausinstallation.

Verursacht der Kunde eine Änderung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Werden durch Änderungen auch Leitungen oder andere Infrastrukturelemente betroffen, die

Dritten dienen, so gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten daran zu Lasten der AEW.

Wird eine bestehende Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so wird ein Kostenbeitrag wie für Neuanschlüsse erhoben. Die Demontagekosten des alten Anschlusses gehen in diesem Fall zu Lasten der AEW.

12. Kündigung

Der Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden.

13. Demontage des Anschlusses

Sofern der Kunde den Anschluss kündigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der AEW nicht nachkommt, ist die AEW berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen oder zu demontieren. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme bzw. erneuten Montage gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

14. Hausinstallationen

Die Hausinstallationen sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, Normen sowie den Vorschriften und Bedingungen der AEW entsprechen. Sie dürfen elektrische Einrichtungen, Anlagen und Geräte der AEW und anderer Kunden nicht stören. Der Kunde unternimmt das Erforderliche, um zu verhindern, dass an den angeschlossenen Geräten und Anlagen Schäden durch Einschränkungen, Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten in der Lieferung von elektrischer Energie entstehen.

15. Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde meldet Unregelmässigkeiten in der Stromversorgung (z. B. häufiges Ansprechen von Sicherungen, wiederholter Stromausfall etc.) bei Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen etc. umgehend der AEW.



16. Netzeigenschaften und vereinbarte Leistung

Die AEW sorgt dafür, dass die Nennspannung des Netzes an der Anschlussstelle 400 Volt beträgt. Die Nennfrequenz ist 50 Hz. Die Lieferqualität und zulässigen Abweichungen der Frequenz und der Spannung von ihren Nennwerten entsprechen der Norm EN50160.

Der Anschluss bzw. der Energiebezug darf keine störenden Rückwirkungen an der Übergabestelle verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die im Verantwortungsbereich des Kunden verursacht werden, sorgt er innerhalb einer angemessenen Frist für Abhilfe. Er trägt die entsprechenden Kosten und ist für daraus entstehende Schäden haftbar.

17. Besondere Bedingungen für die Stromlieferung

Die AEW kann besondere Bedingungen für die Stromlieferung festlegen, z. B. für folgende Fälle:

- a) für vorübergehende (temporäre) und provisorische Anschlüsse;
- b) für spezielle elektrische Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Kochherde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- c) für die Lieferung von Ersatz- oder Ergänzungsenergie;
- d) zur rationellen Energienutzung.

Sind für deren Umsetzung spezielle technische oder andere Einrichtungen erforderlich, gehen diese in der Regel zu Lasten des Kunden.

Im Falle von Eigenerzeugungsanlagen gelten die technischen Vorschriften der AEW.

18. Weiterleitungsverbot

Der Kunde darf die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Die Weiterleitung an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

19. Haftung

Die AEW haftet gegenüber ihren Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen.

Die AEW haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art:

- die direkt oder indirekt auf Handlungen, Dulden oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind;
- die ihre Ursache direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich von Kunden oder Dritten oder in höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnissen haben;
- die wegen Rückwirkungen, Störungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energielieferungen oder der Netznutzung entstehen;
- die auf Grund von Schwankungen der Spannung oder Frequenz im Rahmen der technischen Normen (z. Z. Norm EN 50160) entstehen;
- insbesondere nicht für alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden (z. B. Produktionsausfall) und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende zwingende Haftungsvorschriften.

Für Sachbeschädigungen an den Mess- und Anschlusseinrichtungen der AEW haften der Kunde und der Liegenschaftseigentümer solidarisch.

20. Datenschutz

Beim Umgang mit Daten beachtet die AEW die einschlägige Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzgesetz. Die AEW bearbeitet nur Daten, die für die Erfüllung ihrer Pflichten, die Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung der hohen Qualität ihrer Leistungen, die Sicherheit von Personen, Sachen und des Betriebs sowie die Rechnungsstellung erforderlich sind.

21. Meldepflichten

Wechsel des Eigentums an angeschlossenen Objekten (vom Veräusserer), in der Mieterschaft (vom Vermieter und wegziehenden Mieter) und in der Hausverwaltung (vom neuen Verwalter) sind der AEW 30 Tage im Voraus zu melden. Bei Verletzung der Meldepflicht haften der bisherige Kunde sowie die anderen Meldepflichtigen für die aus der Verletzung der Meldepflicht entstehenden Kosten sowie für die über den Messapparat bezogene Energie.

22. Teilnichtigkeit und Lückenfüllung

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB-NS oder in individuellen Verträgen (inkl. integrierten Bestandteilen und Anhängen) der AEW mit dem Kunden ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, allfällige ungültige Bestimmungen durch möglichst gleichwertige gültige Regelungen zu ersetzen.

Sollte ein relevanter Sachverhalt nicht geregelt sein, verpflichten sich die Parteien, dafür eine möglichst sachgerechte und an die übrigen Regelungen angepasste Lösung zu finden.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der AEW anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEW untersteht dem Schweizer Recht.

Aarau, Juni 2007